

Die erforderlichen Bedingungen für eine effektive gesellschaftliche Erziehung werden durch die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen geschaffen. Sie werden dabei von den Justiz- und Sicherheitsorganen unterstützt. Einfluß auf den Erziehungsprozeß, auf seine Ausgestaltung, Verwirklichung und Kontrolle üben auch die Arbeitskollektive und andere gesellschaftliche Kräfte aus. Die Strafen ohne Freiheitsentzug sind demzufolge auf das engste mit der Erziehung in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verflochten.

Durch die Gesetze zur Änderung des StGB und der StPO vom 19. Dezember 1974 und die zu ihrer Verwirklichung erlassenen Rechtsvorschriften (so insbesondere die I.DB zur StPO vom 20. März 1975) und die Rundverfügung Nr. 14/75 des Ministers der Justiz zur „Arbeitsweise bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen im Strafverfahren“ vom 27. Mai 1975 wurden die rechtlichen Möglichkeiten zur differenzierten Verwirklichung und Kontrolle der Strafen ohne Freiheitsentzug weiter vervollkommen. Diese Rechtsvorschriften sollen die Effektivität der Strafen ohne Freiheitsentzug weiter erhöhen. Sie sollen aber vor allem den Einfluß der Leiter der Betriebe und Einrichtungen und der Arbeitskollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte bei der Verwirklichung dieser Strafen verstärken.

In der Gesetzgebung, Strafrechtsprechung und Strafrechtswissenschaft der sozialistischen Länder wird der Anwendung, Ausgestaltung und Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug insgesamt große Aufmerksamkeit gewidmet. So wurden beispielsweise auch die rechtlichen Formen zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafen ohne Freiheitsentzug vervollkommen: im StGB der DDR durch die Einführung zusätzlicher Verpflichtungen zur Verurteilung auf Bewährung (§ 33 Abs. 3 und 4, § 34 StGB), in der UdSSR durch Einführung der bedingten Verurteilung unter obligatorischer Heranziehung zur Arbeit, in der Volksrepublik Polen durch Einführung der Strafart der Freiheitsbeschränkung (Art. 33 des StGB der VR Polen).

6.2.2.JI.2. Ziel der Strafen ohne Freiheitsentzug

Nach § 30 Abs. 2 StGB besteht das Ziel der Strafen ohne Freiheitsentzug darin, „den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Die Strafen ohne Freiheitsentzug tragen dazu bei, die erzieherische Kraft der sozialistischen Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen zur Überwindung von Rechtsverletzungen zu entfalten.“ Ihre Anwendung und Verwirklichung dient zugleich dem zuverlässigen Schutz der Rechte und Interessen der Bürger und der sozialistischen Gesellschaft vor Straftaten.

Mit den Strafen ohne Freiheitsentzug wird der Grundsatz des Art. 2 StGB realisiert, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Rechtsverletzer sowie durch